



Brüssel, den 21. Januar 2022
(OR. fr)

5193/22

TRANS 8
RELEX 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	st 5121/22
Betr.:	Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und der Ukraine über die Anpassung der Übersichtskarte benachbarter Länder im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V-Verordnung) – Ermächtigung zur Aushandlung eines nicht verbindlichen Instruments

1. Am 7. Januar 2022 wurde die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ in einem Vermerk der Kommission¹ über deren Absicht unterrichtet, Verhandlungen über eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und der Ukraine über Verkehrsinfrastrukturnetze aufzunehmen, um nach der Unterzeichnung dieses nicht verbindlichen Instruments einen delegierten Rechtsakt zur Anpassung der bestehenden Übersichtskarte der Ukraine im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V-Verordnung) zu erlassen.

¹ Dok. ST 5121/22.

2. Die Ukraine hat gegenüber der Kommission den Wunsch geäußert, Änderungen an dieser Übersichtskarte vorzunehmen. Am 24. November 2017 war eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union und der Ukraine unterzeichnet worden, woraufhin Übersichtskarten angenommen und der TEN-V-Verordnung als Anhang beigefügt worden waren.²
3. Die von der Ukraine beantragten Änderungen an der TEN-V-Übersichtskarte ihres Hoheitsgebiets betreffen die Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Straßeninfrastruktur.
4. Der diesbezügliche Vermerk der Kommissionsdienststellen wurde von der Arbeitsgruppe am 13. Januar 2022 geprüft. Einige Delegationen baten um mehr Informationen über die Lage der Abschnitte, die von dem Antrag der Ukraine betroffen sind. Diese Informationen wurden den Delegationen anschließend zugänglich gemacht. Keine der Delegationen erhob Einwände gegen die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme der Verhandlungen.
5. Es wird davon ausgegangen, dass die Kommission sich nach Abschluss der Verhandlungen erneut an den Rat wenden wird, um ihn um die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung auf hoher Ebene im Namen der EU zu ersuchen.
6. In Anbetracht dessen wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die Kommission zur Aushandlung der oben genannten Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und der Ukraine ermächtigt.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/254 der Kommission vom 9. November 2018 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 43 vom 14.2.2019, S. 1).